



Amtsblatt für Brandenburg

26. Jahrgang

Potsdam, den 28. Oktober 2015

Nummer 42

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Wirtschaft und Energie

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg für die Förderung von Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen im Handwerk im Land Brandenburg (Meistergründungsprämie Brandenburg) 955

Landespersonalausschuss

Grundsatzbeschluss Nr. 38 des Landespersonalausschusses 958

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer BHKW-Anlage in 14943 Luckenwalde 959

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 17291 Oberuckersee, OT Potzlow 959

Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen in 14913 Niederer Fläming OT Hohenseefeld 960

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Änderung der Milchviehanlage in 16259 Steinbeck 961

Errichtung und Betrieb von 15 Windkraftanlagen in 15848 Friedland, OT Günthersdorf 961

Erörterungstermin zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen in 14641 Wustermark 963

Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben: Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.09.2001 (Az.: 50.10 7171/13.10) 963

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg

Terminbekanntgabe der Umstufung und Einziehung von Teilabschnitten der Bundesstraße B 5 und der Widmung eines Teilabschnitts der L 13 und L 134 im Landkreis Prignitz 963

Inhalt	Seite
Verfügung zur Umstufung von Teilabschnitten der Bundesstraße 5 im Landkreis Prignitz	964
Verfügung zur Umstufung eines Teilabschnitts der Landesstraße 133 im Landkreis Prignitz	964
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	965
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
IHP GmbH	
Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern	966
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	966

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg für die Förderung von Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen¹ im Handwerk im Land Brandenburg (Meistergründungsprämie Brandenburg)

Vom 19. Oktober 2015

1 Förderzweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie der Verordnung der Europäischen Union (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) Antragstellerinnen und Antragstellern mit einer bestandenen deutschen Meisterprüfung oder einer vollen Gleichwertigkeitsfeststellung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit der deutschen Meisterprüfung einen Zuschuss für die Gründung oder Übernahme einer selbstständigen Existenz im Haupterwerb in einem Handwerk (Meistergründungsprämie Brandenburg).
- 1.2 Ziel ist es, im Bereich des Handwerks für hochqualifizierte Fachkräfte einen Anreiz für Existenzgründungen oder Unternehmensnachfolgen zu setzen, um hierdurch den Bestand von Handwerksunternehmen in Brandenburg abzusichern oder zu steigern sowie hieraus resultierend durch den Erhalt und die Schaffung zusätzlicher Arbeits- und Ausbildungsplätze die Wirtschaftskraft des Landes zu stärken und dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das Ministerium für Wirtschaft und Energie (MWE) hat die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) mit der Durchführung der Fördermaßnahmen gemäß dieser Richtlinie beauftragt. Die ILB entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der ihr für die Meistergründungsprämie Brandenburg übertragenen und verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Nach dieser Richtlinie sind folgende Maßnahmen förderfähig:

- 2.1 in der ersten Stufe (Basisförderung) die erstmalige Gründung einer Existenz in einem Handwerk nach Anlage A, B1 und B2 zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks

(Handwerksordnung - HwO) oder die Übernahme eines Unternehmens im Handwerk oder einer tätigen Beteiligung (mindestens 30 Prozent Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen im Handwerk), in welchem die Antragstellerin/der Antragsteller die Meisterqualifikation oder die diesem Abschluss entsprechende volle Gleichwertigkeitsfeststellung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation erlangt hat und die eine finanziell tragfähige Existenz erwarten lässt sowie

- 2.2 in der zweiten Stufe (Arbeits- oder Ausbildungsplatzförderung) die Schaffung zusätzlicher Arbeits-/Ausbildungsplätze.

3 Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger kann sein

- 3.1 eine natürliche Person, die in dem Handwerk, zu dessen Ausübung sie als Handwerksmeisterin/Handwerksmeister oder auf Grundlage einer entsprechenden vollen Gleichwertigkeitsfeststellung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation berechtigt ist, eine selbstständige Tätigkeit im Land Brandenburg aufnimmt,
- 3.2 eine juristische Person des privaten Rechts oder eine Personengesellschaft, die von einer natürlichen Person gegründet oder übernommen wurde oder an der sich eine natürliche Person beteiligt hat (vgl. Nummer 2.1), wobei die natürliche Person die unter Nummer 3.1 genannten Voraussetzungen erfüllen muss.

4 Fördervoraussetzungen

- 4.1 Voraussetzung für den Antrag der Basisförderung ist, dass die Antragstellerin/der Antragsteller
 - 4.1.1 beabsichtigt, eine Existenzgründung oder eine Übernahme eines Unternehmens im Handwerk im Land Brandenburg vorzunehmen,
 - 4.1.2 Staatsangehörige/Staatsangehöriger der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz ist. Andere Antragstellerinnen/Antragsteller müssen einen Aufenthaltstitel nachweisen, der die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit erlaubt,
 - 4.1.3 sich innerhalb von drei Jahren nach bestandener deutscher Meisterprüfung oder innerhalb von drei Jahren nach Feststellung einer entsprechenden vollen Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation in dem von ihr beziehungsweise ihm ausgeübten Handwerk erstmalig selbstständig macht und nach der Existenzgründung beziehungsweise Unternehmensübernahme im Handwerk keine Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit erzielt.

¹ Dazu gehören auch Betriebsnachfolgen im Handwerk.

Die Frist kann auf Antrag in besonderen Einzelfällen (insbesondere im Falle einer vorübergehenden Berufsunfähigkeit, Mutterschutzfristen, Elternzeit, Pflegezeit) angemessen um den Zeitraum des vorübergehenden Ereignisses verlängert werden. Ein entsprechender Nachweis hierfür muss mit dem Antrag vorgelegt werden.

4.1.4 sich bei der für den beabsichtigten Unternehmenssitz zuständigen Handwerkskammer zu ihrem/seinem Existenzgründungs- beziehungsweise Unternehmensübernahmekonzept, in dem die Voraussetzungen einer tragfähigen Existenzgründung nachvollziehbar dargelegt sind, beraten lässt. Die Beratung umfasst folgende Mindestinhalte: Lebenslauf, Vorhabenbeschreibung, Investitionsplanung/ Betriebsmittel, Finanzierungs-/Liquiditätsplanung, Rentabilitäts-/Ertragsvorschau (für die ersten drei Jahre) sowie die Beurteilung der Tragfähigkeit.

4.2 Das Vorhaben darf nicht vor Antragstellung und grundsätzlich nicht vor Bewilligung mittels eines rechtskräftigen Zuwendungsbescheides begonnen worden sein.

4.2.1 Als Vorhabenbeginn ist regelmäßig der Abschluss eines der Existenzgründung oder der Übernahme eines Handwerksbetriebes zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Vertragsabschlüsse im Vorfeld der Gründung wie zum Beispiel für in Anspruch genommene Beratungsleistungen, für die Erstellung eines Businessplanes, für die Gewerbeanmeldung oder für den Rechteerwerb an einem Handwerksbetrieb (Übernahme oder tätige Beteiligung) gelten nicht als Beginn des Vorhabens; damit verbundene Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig.

4.2.2 Sofern mit dem Vorhaben unmittelbar nach der Antragstellung begonnen werden soll, ist der vorzeitige Maßnahmebeginn bei der Bewilligungsbehörde (Nummer 7) zu beantragen und die Genehmigung abzuwarten. Bei einer Übernahme eines Handwerksbetriebes oder einer tätigen Beteiligung gilt mit dem Eingang des Antrages auf vorzeitigen Maßnahmebeginn bei der Bewilligungsbehörde der vorzeitige Maßnahmebeginn ausnahmsweise als genehmigt.

4.3 Zuwendungsfähige Ausgaben (betriebliche Investitionen und Betriebsausgaben) müssen mindestens in der Höhe des beantragten zweckgebundenen Zuschusses nachgewiesen werden.

4.4 Voraussetzung für den Antrag der ergänzenden zweiten Stufe der Arbeits-/Ausbildungsplatzförderung ist, dass die Antragstellerin/der Antragsteller nach Ablauf von drei Jahren nach der Existenzgründung oder Unternehmensnachfolge im Handwerk innerhalb der nachfolgenden sechs Monate den Nachweis erbringt

- über die Schaffung und Besetzung mindestens eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatzes für eine Arbeitskraft in branchenüblicher Vollzeit oder von zwei Teilzeitkräften - jeweils mit mindestens 50 Pro-

zent der Vollzeit - über zusammengerechnet mindestens zwölf Monate, wobei geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nicht berücksichtigt werden. Im Falle der Unternehmensnachfolge wird dies nur gewährt, wenn zu den bei Übernahme bestehenden Arbeitsplätzen mindestens ein zusätzlicher Arbeitsplatz in Vollzeit oder von zwei Teilzeitkräften - jeweils mit mindestens 50 Prozent der Vollzeit - über zusammengerechnet mindestens zwölf Monate geschaffen wurde

oder

- über die Schaffung und Besetzung mindestens eines Ausbildungsplatzes für zusammengerechnet mindestens zwölf Monate unter Zahlung angemessener Ausbildungsvergütung für mindestens zwölf Monate. Im Falle der Unternehmensnachfolge wird dies nur gewährt, wenn zu den bei Übernahme bestehenden Ausbildungsplätzen mindestens ein zusätzlicher geschaffen wurde.

Die Voraussetzung ist auch gegeben, wenn die juristische Person des privaten Rechts, die die Antragstellerin/der Antragsteller gegründet oder übernommen hat beziehungsweise an der die Antragstellerin/der Antragsteller beteiligt ist, die Anforderungen des Satzes 1 erfüllt.

4.5 Machen sich mehrere Antragstellerinnen/Antragsteller in Form einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft gemeinsam selbstständig oder übernehmen ein Unternehmen im Handwerk beziehungsweise beteiligen sich an einem solchen, kann die juristische Person oder die Personengesellschaft entsprechend der Anzahl der Gründerinnen/Gründer oder Übernehmerinnen/Übernehmer beziehungsweise der die Beteiligung eingehenden Personen - maximal jedoch drei - die Förderung nach Nummern 4.1 und 4.4 erhalten.

4.6 Für den Förderantrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

4.6.1 Für die Basisförderung:

- ausgefülltes Antragsformular der ILB
- Nachweis über die bestandene Meisterprüfung beziehungsweise Bescheid über die Gleichwertigkeitsfeststellung
- Schufa-Auskunft (bei einem Basis-Score unter 75 Prozent kann der Zuschuss versagt werden)
- gegebenenfalls gültiger Aufenthaltstitel
- De-minimis Erklärung
- gegebenenfalls Nachweise über vorübergehende Berufsunfähigkeit, Mutterschutzfristen, Elternzeit, Pflegezeit (siehe Nummer 4.1.3)
- fachliche Stellungnahme der zuständigen Handwerkskammer
- Eigenerklärung der/des Antragstellenden über die erstmalige Existenzgründung beziehungsweise Unternehmensübernahme im Handwerk.

4.6.2 Für die zweite Stufe der Förderung:

- ausgefülltes Antragsformular der ILB
- Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag
- Nachweis über die abgeführten Sozialversicherungsbeiträge
- Erklärung über Art, Umfang und Höhe der sonstigen, mit der Einrichtung des zusätzlichen Arbeits- oder Ausbildungsplatzes zusammenhängenden Ausgaben
- Sachbericht über den Verlauf der vergangenen drei Jahre
- Schufa-Auskunft (bei einem Basis-Score unter 75 Prozent kann der Zuschuss versagt werden)
- De-minimis-Erklärung.

5 Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Förderart:

Zuwendung (Projektförderung)

5.2 Finanzierungsart und Form der Förderung:

Festbetragsfinanzierung in Form des zweckgebundenen Zuschusses

5.2.1 Förderung auf der ersten Stufe (Basisförderung):

Die Höhe der einmaligen Basisförderung beträgt bis zu 8 700 Euro.

5.2.2 Förderung auf der zweiten Stufe (Arbeits- oder Ausbildungsplatzförderung):

Die Höhe der einmaligen Arbeits- oder Ausbildungsplatzförderung beträgt bis zu 3 300 Euro.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Mit Einreichen des Antrages berechtigt die Antragstellerin/der Antragsteller die ILB und die für den beabsichtigten Unternehmenssitz zuständige Handwerkskammer, alle Daten auf Datenträgern zu speichern und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit der Förderrichtlinie auszuwerten sowie die Auswertungsergebnisse unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu veröffentlichen. Sie/Er erklärt sich ferner zur Auskunft über die Angaben bereit, die von der ILB zur Erfolgskontrolle der Förderrichtlinie zu erfassen sind.

6.2 Eine Auszahlung erfolgt nicht vor der Vorlage der Gewerbeanmeldung und der Handwerkskarte beziehungsweise des Nachweises der Übernahme eines Unternehmens im Handwerk. Bei einer tätigen Beteiligung ist zusätzlich der Gesellschaftsvertrag und gegebenenfalls die Eintragung in das Handelsregister vorzulegen.

6.3 Die Verwendung der Mittel ist durch eine Verwendungsbestätigung des Zuwendungsempfängers ohne Vorlage von Belegen nachzuweisen. Die Einreichung der Ver-

wendungsbestätigung kann schriftlich oder elektronisch über das Internetportal der ILB erfolgen.

6.4 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers erstrecken, soweit es der Landesrechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 91 Absatz 1 und 2 LHO).

6.5 Die Meistergründungsprämie Brandenburg wird nur als „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der unter Nummer 1.1 genannten Verordnung der Europäischen Union (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 gewährt. Nach der „De-minimis“-Verordnung können die Mitgliedstaaten staatliche Beihilfen an Unternehmen bis zu 200 000 Euro (Straßengütertransportsektor 100 000 Euro) innerhalb von drei Steuerjahren gewähren. Zur Überprüfung des „De-minimis“-Höchstbetrages im Zusammenhang mit der Gewährung dieser und späterer staatlicher Beihilfen ist die Empfängerin/der Empfänger verpflichtet, die in den letzten drei Jahren (unabhängig vom Beihilfegeber) bereits erhaltenen Beihilfen, die als „De-minimis“-Beihilfen gewährt wurden (zum Beispiel Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften) sowie auch laufende Beihilfeanträge, mit der Einreichung des Antrages anzuzeigen.

7 Verfahren

7.1 Die vollständigen Antragsunterlagen sind zu richten an:

Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)
Steinstraße 104 - 106
14480 Potsdam

Die Antragsformulare können bei der ILB beziehungsweise auf der Internetseite der ILB unter www.ilb.de oder auf der Internetseite der zuständigen Handwerkskammer bezogen werden.

Vor der Einreichung des Antrages bei der ILB auf Gewährung der Basisförderung hat die Antragstellerin/der Antragsteller die fachliche Stellungnahme der zuständigen Handwerkskammer einzuholen und dazu eine Beratung zum geplanten Existenzgründungsverfahren beziehungsweise zur Unternehmensübernahme in Anspruch zu nehmen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag entscheidet die ILB (Bewilligungsbehörde) auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Anforderung der Mittel kann nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen nach Nummer 4.6 schriftlich

oder elektronisch über das Internetportal der ILB erfolgen. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls für die Rückforderung der Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.5 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034). Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellenden deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Rückforderung

8.1 Die Meistergründungsprämie Brandenburg ist mit 5 Prozent verzinst über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zurückzuzahlen,

- wenn der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde (vollständige Rückzahlung)
- ab dem Tag der Aufgabe der Selbstständigkeit vor Ablauf von einem Jahr nach der Gewerbeanmeldung beziehungsweise der Unternehmensübernahme im Handwerk oder wenn das Unternehmen von Brandenburg in ein anderes Bundesland verlegt wurde. Dafür wird für jeden fehlenden Monat zum Ablauf eines Jahres 1/12 der Zuwendung zurückgefordert. Bei einer Aufgabe/Abmeldung im Laufe eines Monats erfolgt die Berechnung der zurückzuzahlenden Summe zum Ende des Vormonats. Die Antragstelle-

rin/der Antragsteller ist verpflichtet, die ILB hierüber umgehend zu informieren. Die ILB wird dies stichprobenweise überprüfen.

8.2 Eine Stundung/Ratenzahlung der Rückzahlung kann auf Antrag gewährt werden. Hierfür sind Nachweise über die Gründe für die Stundung/Ratenzahlung (zum Beispiel Bezug von Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Einkommensnachweise) durch die Antragstellerin/den Antragsteller beizubringen.

9 Inkrafttreten/Geltungsdauer

9.1 Anträge auf Gewährung der Basisförderung sind bis zum 31. Dezember 2019 zu stellen.

9.2 Anträge auf Gewährung der zweiten Stufe sind bis zum 31. Dezember 2020 zu stellen.

9.3 Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Grundsatzbeschluss Nr. 38 des Landespersonalausschusses

Vom 7. Oktober 2015

Der Landespersonalausschuss hat in seiner Sitzung am 7. Oktober 2015 nachstehenden Grundsatzbeschluss gefasst:

Auf Grund des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Beamtengesetzes für das Land Brandenburg (LBG) vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 36) geändert worden ist, in Verbindung mit § 52 Nummer 6 der Laufbahnverordnung (LVO) vom 16. September 2009 (GVBl. II S. 622) wird folgende Ausnahme zugelassen:

Die gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 LVO geltende Höchstaltersgrenze von 32 Jahren für die Einstellung von Laufbahnbewerbern in den Vorbereitungsdienst findet auf Bewerberinnen und Bewerber des Studiengangs „Öffentliche Verwaltung Brandenburg“ an der Technischen Hochschule Wildau keine Anwendung. § 3 Absatz 2 LBG bleibt unberührt.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer BHKW-Anlage in 14943 Luckenwalde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 27. Oktober 2015

Die Firma Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH, Kirchhofsweg 6 in 14943 Luckenwalde beantragt die Feststellung der UVP-Pflicht zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen BHKW-Anlage am Standort Heizhaus Berkenbrücker Chaussee in 14943 Luckenwalde in der **Gemarkung Frankenfelde, Flur 3, Flurstück 18**. Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.2.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Auf Grund der Beschaffenheit und der Leistung des zukünftigen BHKW-Moduls ist das Vorhaben der Nummer 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen.

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte mit Einreichung des Antrages, vor Beginn des Genehmigungsverfahrens, auf Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3a UVPG auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Zimmer 4.27, Vonschön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer
Biogasanlage in 17291 Oberuckersee, OT Potzlow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 27. Oktober 2015

Die Firma UAD Uckermärker Agrardienstleistungsgesellschaft mbH, am Seelübber See 50, in 17291 Prenzlau, OT Seelübbe beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in 17291 Oberuckersee auf dem Grundstück Gerswalder Weg in der Gemarkung Potzlow, Flur 9, Flurstück 249 (Landkreis Uckermark) eine Biogasanlage zu errichten und zu betreiben. (Az.: G05315)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.2.1 der Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I

S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungen/Grundlagen
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen in 14913 Niederer Fläming OT Hohenseefeld

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 27. Oktober 2015

Die Firma Windpark Hohenseefeld 3 GmbH & Co. KG, Kurfürstenallee 23 a in 28211 Bremen, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf Grundstücken in 14913 Niederer Fläming OT Hohenseefeld, in der **Gemarkung Hohenseefeld, Flur 1 Flurstück 14, Flur 2 Flurstück 16 und Flur 3 Flurstück 129** insgesamt drei Windkraftanlagen (WKA) zu errichten und zu betreiben. (Az. 50.039.00/15/1.6.2V/RO)

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von drei baugleichen WKA des Typs GE 2.5-120 jeweils mit einer elektrischen Leistung von 2,5 MW und einer Gesamtanlagenhöhe von 180 m (Nabenhöhe 120 m, Rotor-durchmesser 120 m).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für das III. Quartal des Jahres 2016 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 4. November 2015 bis einschließlich 3. Dezember 2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und in der Gemeinde Niederer Fläming, Bau- und Ordnungsamt, Dorfstra-

ße 1 a in 14913 Niederer Fläming OT Lichterfelde ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 4. November 2015 bis einschließlich 17. Dezember 2015** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungen/Grundlagen, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam und in der Gemeinde Niederer Fläming, Bau- und Ordnungsamt, Dorfstraße 1 a in 14913 Niederer Fläming OT Lichterfelde erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 26. Januar 2016 um 10:00 Uhr im Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Hohenseefeld, Chausseestraße 12 b in 14913 Niederer Fläming OT Hohenseefeld** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-

schutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungen/Grundlagen
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für die Änderung der Milchviehanlage
in 16259 Steinbeck**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 27. Oktober 2015

Die Agrargenossenschaft „Höhe“ e. G., Brunower Straße 1 in 16259 Höhenland, Ortsteil Steinbeck beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung der Milchviehanlage auf dem Grundstück in 16259 Höhenland, OT Steinbeck, Brunower Straße 1, Flur 2, Flurstücke 2, 3, 4 und 5 (Az.: G03115).

Mit dem beantragten Vorhaben soll ein zusätzlicher (5.) Güllehochbehälter ($V= 5.266 \text{ m}^3$) mit Entnahmeplatz errichtet und betrieben werden. Damit erhöht sich die Güllelagerkapazität auf insgesamt 11.680 m^3 .

Bei der zu ändernden Rinderanlage handelt es sich um eine Anlage nach Nummer 7.1.5 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um eine Anlage der Nummer 7.5.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Gemäß § 3c UVP war für das beantragte Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte im Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienst-

zeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungen/Grundlagen
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Errichtung und Betrieb von 15 Windkraftanlagen
in 15848 Friedland, OT Günthersdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 27. Oktober 2015

Die Firma Notus energy Development GmbH & Co. KG, Gregor-Mendel-Straße 24 a in 14469 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken 15848 Friedland, OT Günthersdorf, in der **Gemarkung Günthersdorf, Flur 1, Flurstücke 75, 76, 84, 85, 91, 103 und 105 sowie Flur 3, Flurstücke 24, 28, 32, 35, 37 und 45** fünfzehn Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (G04315).

Bei den Windkraftanlagen handelt es sich um Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 c) in Verbindung mit Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt wurde. Es wurde festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von 15 Windkraftanlagen des Typs Vestas V126 mit einem Rotordurchmesser von 126 m, einer maximalen Nabenhöhe von 138,5 m über Geländeoberkante und einer maximalen Gesamthöhe von 201,5 m. Die Nennleistung beträgt 3,3 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für Dezember 2016 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden einen Monat **vom 4. November 2015 bis einschließlich 3. Dezember 2015** an folgenden Stellen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz,
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungen/Grundlagen
Genehmigungsverfahrensstelle Ost
Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103
in 15236 Frankfurt (Oder)
- Stadt Friedland,
Lindenstraße 13, Zimmer 18 in 15848 Friedland
- Amt Lieberose/Oberspreewald, Verwaltungssitz Lieberose,
Markt 4, Zimmer 1.08 in 15868 Lieberose
- Amt Lieberose/Oberspreewald, Verwaltungssitz Straupitz,
Kirchstraße 11, Zimmer 6 in 15913 Straupitz

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 4. November 2015 bis einschließlich 17. Dezember 2015** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungen/Grundlagen, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadt Friedland, Lindenstraße 13 in 15848 Friedland oder beim Amt Lieberose/Oberspreewald, Verwaltungssitz Lieberose, Markt 4 in 15868 Lieberose sowie beim Amt Lieberose/Oberspreewald Verwaltungssitz Straupitz, Kirchstraße 11 in 15913 Straupitz erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 1. März 2016 ab 9:00 Uhr in der**

Mehrzweckhalle der Grundschule Friedland, Kirschgartenweg 31 in 15848 Friedland erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

Hinweise

Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen unleserlich sind bzw. die nicht schriftlich erhoben wurden, können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungen/Grundlagen
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Erörterungstermin zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen in 14641 Wustermark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 27. Oktober 2015

Der am 29. Juli 2015 öffentlich bekannt gegebene Erörterungstermin am 4. November 2015 zum oben genannten Vorhaben der Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen **findet nicht statt.**

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle West

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben: Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.09.2001 (Az.: 50.10 7171/13.10)

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde
Vom 6. Oktober 2015

Der Landesbetrieb Straßenwesen, Betriebssitz Hoppegarten, beantragte die Änderung des festgestellten Straßenbauplanes für die

„Umplanung der Entwässerung im Teilabschnitt (TA) von km 55,4 bis km 60,4 als Ergänzung zur Planfeststellung für den grundhaften Ausbau der Autobahn (A) 13 zwischen der Anschlussstelle (AS) Staakow und AS Lübbenau - in der Stadt Luckau (Gemarkung Terpt) im Landkreis Dahme-Spreewald und in der Stadt Lübbenau (Gemarkung Klein Radden, Ragow und Klein Beuchow) im Landkreis Oberspreewald-Lausitz einschließlich landschaftspflegerischer Maßnahmen“.

Dafür ist gemäß §§ 3c und 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), in Verbindung mit Nummer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass die Planänderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können und das Ergebnis der dem Planfeststellungsbeschluss vom 26.09.2001 zugrunde liegenden Umweltverträglichkeitsprüfung nicht wesentlich verändert wird. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 42662107 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Terminbekanntgabe der Umstufung und Einziehung von Teilabschnitten der Bundesstraße B 5 und der Widmung eines Teilabschnitts der L 13 und L 134 im Landkreis Prignitz

Bekanntmachung
des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg,
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten
Vom 6. Oktober 2015

1 Widmung

Gemäß dem Planfeststellungsbeschluss Nr. 40.9 7171/14.5 des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 30. März 2012 wird der neu errichtete Straßenteilabschnitt vom Netzknoten 2836 038 bis zum Netzknoten 2836 039 (mit der Verkehrsfreigabe des Teilabschnitts der

A 14 zwischen den AS Karstädt und Groß Warnow) am 21. Dezember 2015 gewidmet und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Landesstraßen eingestuft und wird Bestandteil der Landesstraße L 13.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird das Land Brandenburg.

Gemäß oben angeführtem Planfeststellungsbeschluss wird der neu errichtete Straßenteilabschnitt vom Netzknoten 2735 014 bis zur Landesstraße L 134 Abschnitt 50 seitherige Station 0,000 (mit der Verkehrsfreigabe des Teilabschnitts der A 14 zwischen den AS Karstädt und Groß Warnow) am 21. Dezember 2015 gewidmet und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Landesstraßen eingestuft und wird Bestandteil der Landesstraße L 134.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird das Land Brandenburg.

2 Umstufung

Gemäß oben angeführtem Planfeststellungsbeschluss wird der bisherige Teilabschnitt der Bundesstraße B 5 Abschnitt 967 vom Netzknoten 2836 037 bis zum Netzknoten 2836 038 zur Landesstraße (mit der Verkehrsfreigabe des Teilabschnitts der A 14 zwischen den AS Karstädt und Groß Warnow) am 21. Dezember 2015 umgestuft. Der Teilabschnitt wird Bestandteil der Landesstraße L 131.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird das Land Brandenburg.

3 Einziehung

Die zurückgebauten Teilabschnitte der alten Linienführung der Bundesstraße B 5 in den Abschnitten 945, 950, 960 werden mit dem Rückbau eingezogen.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck
Abteilungsleiterin

Verfügung zur Umstufung von Teilabschnitten der Bundesstraße 5 im Landkreis Prignitz

Bekanntmachung
des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg,
Lindenstraße 51, 15366 Hoppegarten
Vom 7. Oktober 2015

Nach § 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2015 (BGBl. I S. 1442), und § 7 und § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I S. 211), werden mit Ablauf des 31. Dezember 2015 die Straßenabschnitte 977 und 983 der Bundesstraße B 5 zwischen den Netzknoten 2836 039 (Kreisverkehr mit L 13 in Richtung Dargardt) und 2735 013 (Einmündung der L 134 in Richtung Klein Warnow in Groß Warnow) mit einer Länge von 8,757 km zur Gemeindestraße umgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Gemeinde Karstädt.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz eingesehen werden.

Der Verwaltungsakt gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck
Abteilungsleiterin Verkehr

Verfügung zur Umstufung eines Teilabschnitts der Landesstraße 133 im Landkreis Prignitz

Bekanntmachung
des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg,
Lindenstraße 51, 15366 Hoppegarten
Vom 7. Oktober 2015

Nach § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I S. 211), wird mit Ablauf des 31. Dezember 2015 der Straßenabschnitt 07 der Landesstraße L 133 zwischen den Netzknoten 2836 001 (Einmündung in die bisherige B 5 bei Garlin) und 2736 014 (Einmündung der L 134 bei Reckenzin) mit einer Länge von 4,561 km zur Gemeindestraße umgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Gemeinde Karstädt.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz eingesehen werden.

Der Verwaltungsakt gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck
Abteilungsleiterin Verkehr

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 3. Dezember 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Niederjesar Blatt 265** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederjesar, Flur 1, Flurstück 78, Größe: 5.547 qm

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederjesar, Flur 1, Flurstück 79, Größe: 3.777 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.05.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 78: 57.500,00 EUR

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 79: 31.500,00 EUR

Postanschrift: Ernst-Thälmann-Straße 47, 15306 Fichtenhöhe
OT Niederjesar

Bebauung: lfd. Nr. 1: Speicher und Doppelhaushälfte

lfd. Nr. 2: Doppelhaushälfte

Im Termin am 28.08.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 3 K 60/12

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern

Bekanntmachung der IHP GmbH - Innovations for High Performance Microelectronics/
Leibniz-Institut für innovative Mikroelektronik
Im Technologiepark 25
15236 Frankfurt (Oder)

Dr. Gunter Fischer IHP GmbH - Innovations for High Performance Microelectronics

Dr. Harald Richter IHP GmbH - Innovations for High Performance Microelectronics

Prof. Dr. Jörg Steinbach Technische Universität Berlin

Nach Mitgliederwechsel gehören dem Aufsichtsrat der Gesellschaft an:

Folgenden ausgeschiedenen Mitgliedern wird für seine im Aufsichtsrat geleistete Arbeit gedankt:

Dr. Claudia Herok Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg
als Vorsitzende

Dr.-Ing. Peter Draheim Kaustik-Solar GmbH, Hamburg

Prof. Dr. Eicke R. Weber Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE, Freiburg

RD Dr. Ulf Lange Bundesministerium für Bildung und Forschung
als stellvertretender Vorsitzender

Frankfurt (Oder), 8. Oktober 2015

Antje Fischer Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

Die Geschäftsführung

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Reitverein am Mühlenberg Schlunkendorf e. V. 1996, wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 04.10.2015 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Gläubiger werden aufgefordert, Ansprüche gegen den o. g. Verein, bis zum 31.09.2016 an die folgende Adresse schriftlich (nicht elektronisch) mit Begründung geltend zu machen:

Herr Hans Pultz
Anni-von-Gottberg-Str. 6 A
14480 Potsdam

Liquidator des Reitvereins
am Mühlenberg,
Schlunkendorf e. V. 1996

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.